1-zeilig

Der Antrag wird gerichtet

Amtsgericht	

an das	
Amtsgericht	
PLZ, Ort	

Geschäftsnummer d. AG	Datum
Zutreffendes bitte ankreuzen	X bzw. ausfüllen

die Erlaubnis erteilt, ab heute für die Dauer von	(volles Rubrum wie Schuldtitel)		
Auf Antrag des/der			Gläubigerin/Gläubiger
Auf Antrag des/der	gegen		
die Erlaubnis erteilt, ab heute für die Dauer von			Schuldnerin/Schuldner
zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung der Schuldnerin/des Schuldr zu vollstrecken (§ 758 a Abs. 4 ZPO). die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldnerin/des Schuldners durch den/die Gerichtsvollzieher/in den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW). Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke. Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestattet, verschlossene I und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur Durchsuchung wird ab heute auf die Dauer von −3 Mona beschränkt. Gründe Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiinteressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches Geine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht würde wegen konkreter Anhaltspriden Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben. Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde − □ trotz vorheriger Ankündigung − durch das Vollstreckungsorgan mehrfach − □ unterschiedlichen Tageszeiten − □ und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit − nicht angetroffen. Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung der Geschäftsstelle der Verfügung	Auf Antrag des/der Gläubigers/in Gerichtsvollziehers/in (Bezeichnung des Schuldtitels nach Art, Gericht, Datum und Geschäftsnummer)		wird auf Grund des vollstreckbare
die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldnerin/des Schuldners durch den/die Gerichtsvollzieher/in den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW). Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke. Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestattet, verschlossene in und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur Durchsuchung wird ab heute auf die Dauer von −3 Mona beschränkt. Gründe Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiinteressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches Gemen Vollstreckungserfolt würde wegen konkreter Anhaltsprichen Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben. Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde − □ trotz vorheriger Ankündigung − durch das Vollstreckungsorgan mehrfach − unterschiedlichen Tageszeiten − □ und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit − nicht angetroffen. □ Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan die Wohnung nicht geöffnet. □ den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert. Weitere Begründung auf der Rückseite. Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersende unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten 3. Weellegen	·		r Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners
Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiinteressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. □ Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches G □ Eine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht würde wegen konkreter Anhaltspricken Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben. □ Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde – □ trotz vorheriger Ankündigung – durch das Vollstreckungsorgan mehrfach – □ unterschiedlichen Tageszeiten – □ und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen. □ Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan □ die Wohnung nicht geöffnet. □ den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert. □ Weitere Begründung auf der Rückseite. Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersende unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten 3. Werlegen	die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldr den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 ACDie Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke. Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur D), 5 Abs. 1 VwVG, dem/der Vollziehu	14 VwVG NW). ungsbeamten/in gestattet, verschlossene Haus
 □ Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstreckungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstreckung rechtliches G □ Eine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht würde wegen konkreter Anhaltspricken Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben. □ Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde – □ trotz vorheriger Ankündigung – durch das Vollstreckungsorgan mehrfach – unterschiedlichen Tageszeiten – □ und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen. □ Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan □ die Wohnung nicht geöffnet. □ den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert. □ Weitere Begründung auf der Rückseite. Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersende unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten Weglegen 			
den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben. □ Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde – □ trotz vorheriger Ankündigung – durch das Vollstreckungsorgan mehrfach – □ unterschiedlichen Tageszeiten – □ und auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen. □ Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat dem Vollstreckungsorgan □ die Wohnung nicht geöffnet. □ den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert. □ Weitere Begründung auf der Rückseite. Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersende unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten 3. Weglegen	_		
 □ die Wohnung nicht geöffnet. □ den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert. □ Weitere Begründung auf der Rückseite. Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersende unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten Weglegen 	den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäß ☐ Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde – ☐ trotz vorheriger Ankür	em Ermessen un digung – durch d	iterblieben. das Vollstreckungsorgan mehrfach – 🔲 zu
 ausreichenden Grund verweigert. Weitere Begründung auf der Rückseite. Verfügung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts: 1. Ausfertigung des Beschlusses an ASt übersende unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten 3. Weglegen 		streckungsorgan	1
 ✓ Weitere Begründung auf der Rückseite. ✓ unter Rückgabe der vorgelegten Unterlagen 2. keine Kosten 3. Weglegen 		0	•
	☐ Weitere Begründung auf der Rückseite. Richterin/Richter am Amtsgericht	unter Rüc 2. keine Kos	ckgabe der vorgelegten Unterlagen sten
		Datum:	Unterschrift:

Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Antrag ∟

Es wird beantragt, auf Grund der vorstehenden Angaben und des anliegenden Schuldtitels/der anliegenden Schuldtitel sowie des/der beiliegenden

- ☐ Vollstreckungsprotokolls/Vollstreckungsprotokolle
- ☐ Mitteilung/en des Vollstreckungsorgans
- ☐ Akten des Vollstreckungsorgans

eine Anordnung

- □ zur Durchsüchung der Wohnung (§§ 758a ZPO, 287 AO)
- □ zur Vollstreckung in der Wohnung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen (§ 758 a Abs. 4 ZPO)

zu erlassen. Sollte das angerufene Gericht örtlich unzuständig sein, wird formlose Abgabe an das örtlich zuständige Gericht beantragt. In diesem Fall wird um eine entsprechende Abgabenachricht gebeten.

ZP 51a – Vordrucksatz Durchsuchungsermächtigung gem. § 287 AO und zur Nachtzeit gem. § 758a Abs. 4 ZPO Blatt 1 – Antrag und Urschrift – gen. 07.2013 – JVA Bochum

1	-71	اiد	in

Amtsgericht PLZ, Ort	

Geschäftsnummer d. AG	Datum
Zutreffendes bitte ankreuzen	X bzw. ausfüllen

В	es	ch	luss	in	der	Zwangsvollstred	kungssache
---	----	----	------	----	-----	-----------------	------------

(volles Rubrum wie Schuldtitel)		
	Gläubi	gerin/Gläubiger
gegen		
	Schulc	lnerin/Schuldner
Auf Antrag des/der Gläubigers/in Gerichtsvollziehers (Bezeichnung des Schuldtitels nach Art, Gericht, Datum und Geschäftsnummer)	n wird auf Gr	und des vollstreckbaren
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	onaten – onn- und Feiertagen in der Wohnung der Schul	dnorin/dos Schuldnors
zu vollstrecken (§ 758 a Abs. 4 ZPO). die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume de den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZF Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke. Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieh und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtig	Schuldnerin/des Schuldners durch den/die G), 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW). r/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestat	erichtsvollzieher/in bzw. ttet, verschlossene Haus-
beschränkt.	aründe	
Für die beantragte Regelung, die unter Abwägung der Parteiint □ Die Schuldnerin/Der Schuldner hatte gegenüber dem Vollstre □ Eine vorherige Anhörung der Schuldnerin/des Schuldners den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pfl □ Die Schuldnerin/Der Schuldner wurde – □ trotz vorheri unterschiedlichen Tageszeiten – □ und auch außerhalb □ Die/Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte ha □ die Wohnung nicht geöffnet. □ den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert.	ressen verhältnismäßig ist, besteht ein Rechtsschungsorgan bei der versuchten Zwangsvollstrecurch das Vollstreckungsgericht würde wegen kingemäßem Ermessen unterblieben. Der Ankündigung – durch das Vollstreckungsorger normalen Arbeitszeit – nicht angetroffen.	ckung rechtliches Gehör. konkreter Anhaltspunkte —
Weitere Begründung auf der Rückseite.	, augustug.	
Richterin/Richter am Amtsgericht	L.S. Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter d	ler Geschäftsstelle

Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



1-zeilig

Der Antrag wird gerichtet an das

Amtsg	aricht
AIIII	CHICHE

•	••	••	-	ສ	
ÞΙ	7	0	rt		

Geschäftsnummer d. AG	Datum
Zutreffendes bitte ankreuzen	X bzw. ausfüllen

Besc	hluss in der Zwangsvollstreckungssache	
	rum wie Schuldtitel)	
		Gläubigerin/Gläubiger
gegen		
		Schuldnerin/Schuldner
	ag des/der Gläubigers/in Gerichtsvollziehers/in g des Schuldtitels nach Art, Gericht, Datum und Geschäftsnummer)	wird auf Grund des vollstreckbaren
☐ die E	Erlaubnis erteilt, ab heute für die Dauer von – 3 Mon	
die E den/d Die E Im Ra	zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners zu vollstrecken (§ 758 a Abs. 4 ZPO). die Durchsuchung der Wohnung bzw. Geschäftsräume der Schuldnerin/des Schuldners durch den/die Gerichtsvollzieher/in bzw. den/die Vollziehungsbeamten/in gestattet (§§ 758 a Abs. 1 ZPO, 287 AO, 5 Abs. 1 VwVG, 14 VwVG NW). Die Erlaubnis gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke. Im Rahmen der Durchsuchung ist es dem/der Gerichtsvollzieher/in bzw. dem/der Vollziehungsbeamten/in gestattet, verschlossene Hausund Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. Die Ermächtigung zur Durchsuchung wird ab heute auf die Dauer von – 3 Monaten – beschränkt.	
☐ Die S ☐ Eine den ' ☐ Die S	den Vollstreckungserfolg gefährden und ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterblieben.	
	Der angetroffene Schuldnerin/Schuldner bzw. Dritte hat de die Wohnung nicht geöffnet. den Zutritt zum Zwecke der Durchsuchung ohne ausreichenden Grund verweigert.	em Vollstreckungsorgan
☐ Weit	ere Begründung auf der Rückseite.	
Richterin	/Richter am Amtsgericht	
Eingangsstempel des Gerichts Ort, Datum		
Anschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers	Es wird beantragt, auf Grund der vorstehenden Angaben und des anliegenden Schuldtitels/der anliegenden Schuldtitel sowie des/der beiliegenden Vollstreckungsprotokolls/Vollstreckungsprotokolle Mitteilung/en des Vollstreckungsorgans Akten des Vollstreckungsorgans ine Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (§§ 758a ZPO, 287 AO) zur Vollstreckung in der Wohnung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen (§ 758 a Abs. 4 ZPO) zu erlassen. Sollte das angerufene Gericht örtlich unzuständig sein, wird formlose Abgabe an das örtlich zuständige Gericht beantragt. In diesem Fall wird um eine entsprechende Abgabenachricht gebeten.